

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 297 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Februar 2009 während einer Unterbrechung der Sitzung des Landtages geschäftsordnungsgemäß in Anwesenheit von Experten mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst. Auf der Expertenbank waren Dr. Schernthaler (Leiter des Referates 11/03 - Gemeindepersonalangelegenheiten) sowie Mag. Wallmannsberger (Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Salzburg) vertreten.

Erläutend ist zum Gesetzesvorhaben allgemein folgendes auszuführen:

Die Gesetzesvorlage zur Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 enthält Neuregelungen über die Ermittlung des Vorrückungsstichtages und die Berücksichtigung von Karenzurlaubszeiten für zeitabhängige Rechte unter dem Gesichtspunkt einer möglichst weitgehenden Vereinfachung der Vollziehung.

Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Ermittlung des Vorrückungsstichtages (§ 79) orientieren sich am bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (§ 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, und zwar im wesentlichen in der vor der Novelle BGBl Nr 297/1995 geltenden Fassung) und sind an Umfang, Kasuistik und Komplexität kaum zu übertreffen. Kurz zusammengefasst und stark vereinfacht ausgedrückt sehen sie vor, dass die im öffentlichen Dienst nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten Zeiten zur Gänze und alle anderen Zeiten zur Hälfte angerechnet werden. Einerseits stellt die Vollziehung hohe Anforderungen an die befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden, andererseits ist es den einzelnen Bediensteten ohne Inanspruchnahme professioneller Hilfe kaum möglich, die korrekte Ermittlung ihrer jeweiligen Vorrückungsstichtage zu überprüfen. Insbesondere die Ermittlung der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten und die Beschaffung der notwendigen Belege ist oftmals zeitaufwändig und mühevoll, vor allem bei Bediensteten, die gleichgestellte Zeiten bei ausländischen Gebietskörperschaften zurückgelegt haben. Ob diesem Aufwand tatsächlich eine erhöhte Einzelfallgerechtigkeit gegenübersteht, ist schwer nachzuprüfen und kann angesichts der spezifischen Anforderungen des Gemeindedienstes zumindest bezweifelt werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Berechnung des Vorrückungstages gänzlich neu zu regeln und die bisher anzutreffende Kasuistik durch ein ausschließlich am Lebensalter der neu eintretenden Bediensteten orientiertes System zu ersetzen. Die Ermittlung des Vorrückungstages setzt nur mehr die Kenntnis des Geburtsdatums und des Datums des Dienst Eintritts voraus. Die vorgeschlagene Tabelle (Z 6) bewirkt durchgehend eine Berücksichtigung von ca 70 % der Vordienstzeiten. Auch für Personen mit einem höheren Lebensalter und dementsprechend höherer Berufserfahrung eröffnet sich so beim Wechsel in den Gemeindedienst die Aussicht auf eine attraktive Besoldungslaufbahn.

Ergänzend wird vorgeschlagen, in Zukunft alle Karenzurlaubszeiten mit dem Dienstantritt zur Gänze wieder für die Vorrückung wirksam werden zu lassen (Z 2 und 3). Auch diese Maßnahme soll den Vollziehungsaufwand vermindern.

Im übrigen wird auf die weiteren ausführlichen Erläuterungen und auf den Gesetzestext in der zitierten Vorlage der Landesregierung verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes und erläuternden Darlegungen von Abg. Ing. Schwarzenbacher (ÖVP) als Berichterstatter kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag die unveränderte Beschlussfassung des Gesetzesvorhabens zu empfehlen.

...

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 297 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. Februar 2009

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Kreibich eh

Der Berichterstatter:

Ing. Schwarzenbacher eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2009

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.